

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in ihrer Sitzung am 26.06.2018 nachstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
 - c) Getränke- und Bastelpauschale
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Getränkepauschale wird für die Verabreichung von Getränken erhoben und die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Soweit durch Ferien- oder Schließzeiten eine Aufnahme zum 1. des Monats nicht möglich ist, kann die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt auf 50 % des vollen Beitrages ermäßigt werden. Vorstehende Regelung kann auch bei Abmeldung von schulpflichtigen Kindern Anwendung finden.

§ 2 Betreuungsgebühren

Die monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

a.

Gültig ab		01.08.18
bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 6 Std.	(135,60 €) max. Gebühr pro Std. 22,60 €	0,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 7 Std.		22,60 €
bei einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 9 Std.		67,80 €
bei einer Betreuungszeit von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr (nicht kombinierbar mit den vorstehenden Betreuungszeiten tägl. Betr. Zeit 2 Std.		0,00 €

b. Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Der Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird mit der Gebühr nach 1.a berechnet)

Gültig ab	01.08.18
bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 6 Std.	120,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 7 Std.	146,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 9 Std.	194,00 €
bei einer Betreuungszeit von 14.00 Uhr bis 16:00Uhr (nicht kombinierbar mit den vorstehenden Betreuungszeiten) tägl. Betr. Zeit 2 Std.	48,00 €

c. Kinder, die vormittags (Betreuungszeit bis 13.00 Uhr) betreut werden, können auch tageweise maximal bis zu 3 Tage wöchentlich eine erweiterte Betreuung erfahren. Die Gebühr hierfür wird wie bisher in Höhe von 10,50 € täglich festgesetzt, wobei der Anteil der Mittagsverpflegung 2,50 € beträgt.

d. Für Kinder, die bis 14:00 bzw. 16:00 Uhr angemeldet sind, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

a.

Gültig ab		01.08.18
bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 6 Std.	(67,80 €) max. Gebühr pro Std. 11,30 €	0,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 7 Std.		11,30 €
bei einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 9 Std.		33,90 €
bei einer Betreuungszeit von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr (nicht kombinierbar mit den vorstehenden Betreuungszeiten) tägl. Betr. Zeit 2 Std.		0,00 €

- b. Für Zweitkinder bis zum 3. Lebensjahr (Der Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird mit der Gebühr nach 2.a berechnet)

Gültig ab		01.08.18
bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 6 Std.		61,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 7 Std.		74,00 €
bei einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr tägl. Betr. Zeit 9 Std.		100,00 €
bei einer Betreuungszeit von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr (nicht kombinierbar mit den vorstehenden Betreuungszeiten) tägl. Betr. Zeit 2 Std.		24,00 €

- c. Die Regelungen nach Abs. 2 gelten nicht; soweit Kinder einer Familie bereits im Rahmen einer Beitragsfreistellung nach dem Kinderförderungsgesetz frei gestellt sind.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Werden die vertraglich von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungszeiten nicht eingehalten, ist für jede weitere angefangene Stunde eine Gebühr von 3,00 € fällig.
- (5) Soweit das Land Hessen gemäß § 32 c HKJGB der Gemeinde Greifenstein jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Gebühren § 2, Abs. 1 und 2 gültig ab 01.08.2018.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung wird auf 50,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 5,00 €.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden jeweils am 1. des folgenden Monats für den laufenden Monat fällig und werden zu diesem Termin abgebucht bzw. sind zu überweisen.
- (3) Der tageweise Zukauf von Betreuung und Mittagessen wird monatlich abgerechnet und mit den Betreuungsgebühren des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Getränke – und Bastelpauschale wird in einer Summe direkt in der Einrichtung erhoben.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Dienststelle des Kreises beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.06.2012 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen.

Greifenstein, den 26.06.2018

Gemeinde Greifenstein
-Der Gemeindevorstand-

gez. Kröckel

Bürgermeister